Arbeitsrecht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **22 (1930)**

Heft 7

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Arbeitsrecht.

Forderung auf nachträgliche Lohnzahlung.

Vor Gewerbegericht in Bern musste kürzlich der folgende Fall behandelt werden: Eine ältere Verkäuferin, die 16 Jahre in einem grossen Warenhaus tätig war und eine sichere Stellung hatte, wurde durch einen Geschäftsleiter eines neu zu eröffnenden Kaufhauses mit einem höheren Lohnversprechen von ihrer sicheren Stelle weggelockt. Sie schloss mit der neuen Firma einen Anstellungsvertrag mit einem Monatslohn von Fr. 400.— ab, auf den Zeitpunkt der Geschäftseröffnung, und kündigte die frühere Stelle auf diese Zeit. Das Geschäftshaus wurde aber auf diesen Zeitpunkt nicht fertig und die Angestellte blieb 2 Monate verdienstlos. Sie verrichtete Heimarbeiten für das Geschäft, die ihr aber nicht bezahlt wurden. Das Gehalt für diese beiden Monate wurde ihr auch nicht ausbezahlt. Sie wagte ihr Recht nicht geltend zu machen, weil sie eine Kündigung befürchtete und immer glaubte, es werde ihr doch noch bezahlt. Nach 1¾ Jahren erhielt sie die Kündigung, weil die Branche, für die man sie engagiert hatte, nicht rentierte. Nun machte sie ihren Anspruch auf die zwei Monate Lohn vor Gewerbegericht geltend und klagte die Firma für Fr. 799.— ein.

Das Gericht hat folgendermassen entschieden: Es geht nicht an, Angestellte aus einer guten und sicheren Existenz herauszunehmen und hinterher sein eigenes Geschäftsrisiko auf sie abzuwälzen, indem man zuerst den Anstellungsvertrag nicht einhält und dann nach kurzer Zeit, wenn die Branche nicht rentieren will, die Angestellte dafür wieder auf die Strasse stellt. Der Rechtsanspruch auf die vertraglichen zwei Monate Lohn ist auch nicht verjährt, weil die Angestellte ihn aus begreiflicher Angst vor einer Kündigung erst heute stellt, als man sie entlassen hat. Die Firma wird einstimmig verurteilt, der Klägerin die vollen Fr. 799.— zu bezahlen. Ausserdem sind ihr die Fr. 40.— Gerichtskosten auferlegt worden.

Gemeinwirtschaft.

Delegiertenversammlung des V. S. K.

Die diesjährige Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, welche am 14. und 15. Juni im Mustermessegebäude in Basel stattfand und an welcher rund 2000 Delegierte und Gäste aus dem In- und Auslande teilnahmen, war verbunden mit einer Jubiläumsfeier zum 40jährigen Bestehen des V. S. K. Die Genossenschaftsbewegung der Schweiz hat in den vergangenen Jahrzehnten einen ähnlichen Aufschwung erfahren wie die Gewerkschaftsbewegung unseres Landes. Der V. S. K. zählt heute 518 Verbandsvereine und ein Vermögen von 6 Millionen Franken. Der Warenumsatz der Zentrale erreichte im letzten Jahre den Betrag von über 157 Millionen Franken. Die Bestrebungen der Genossenschaftsbewegung sind wie diejenigen der Gewerkschaften, aber auf anderem Gebiete, darauf gerichtet, die wirtschaftliche Lage des Volkes zu heben. Aus diesem Grunde besteht zwischen diesen beiden Organisationen eine gewisse Interessengemeinschaft, die erstmals im Jahre 1905 zu einer schriftlichen Vereinbarung führte. Die diesjährige Genossenschaftstagung befasste sich wiederum in grundlegender Weise mit der Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Schweizerischen Gewerkschafts-